

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 288/2023 vom 14.03.2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aktenzeichen: 70.5 G 562.0001/23/1.6.2 (WEA 1)

70.5 G 562.0002/23/1.6.2 (WEA 2)

Kreisverwaltung Recklinghausen Der Landrat

Die Firma Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG, Rhader Str. 122, 46286 Dorsten hat die wesentliche Änderung der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 vom Typ GE 5.5 - 158 in 46286 Dorsten - Änderung der Typenprüfung, der Leistungskennlinie zur Tageszeit an WEA 1 und WEA 2 sowie Änderung des Nachtbetriebs der WEA 1 - Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5,5 MW in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck; Flur 12, Flurstück: 5 (WEA 1); Gemarkung Lembeck; Flur 12, Flurstück: 9 (WEA 2) beantragt.

Für die Änderung hat die Fa. Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG am 19.12.2022 ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 Blm-SchG, der 9. BlmSchV, entsprechend §19 BlmSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Herausgeber: Kreis Recklinghausen Der Landrat Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090 Telefax: 02361 53-3290 info@kreis-re.de www.kreis-re.de Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Schall

Die Änderung der Schubmodi kommt es zu keinen immissionsrelevanten Änderungen der akustischen Eigenschaften (Schallleistungspegel, Tonhaltigkeit, usw.) der gesamten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2.

Eine gutachterliche Schallnachberechnung weist mit Hilfe einer immissionsseitigen Prüfung nach, dass die in den Genehmigungsbescheiden 70.5 G 562.0032/20/1.6.2 (WEA 1) und 70.5 G 562.0033/20/1.6.2 (WEA 2) festgesetzten Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Die zum Genehmigungszeitpunkt verwendeten Oktavbanddaten für den Betriebsmodus NRO101 dB (WEA 1) / NRO102 dB (WEA 2) und die daraus resultierenden Schallbeurteilungspegel werden durch die Nutzung des einfach vermessenen Oktavbandes für den Betriebsmodus NRO102 dB eingehalten. Die Änderung des Betriebsmodus an WEA 1 von NRO101 dB auf NRO102 dB hat somit keine negativen Auswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Durch die identische Nabenhöhe, das identische Maschinenhaus und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich kein verändertes Schattenwurfverhalten. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Optische Bedrängung durch die WEA

Durch die identische Nabenhöhe und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich keine veränderte Situation der optischen Bedrängung zu den umliegenden Wohnhäusern.

Naturschutzrechtliche Belange

Belange des Naturschutzrechts insbesondere Landschafts- und Artenschutz sind von den beantragten Änderungen der WEA nicht betroffen.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotope und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 13.03.2023

Kreis Recklinghausen Der Landrat I.A.

Haumann Fachbereichsleiter